



Allgemeine Richtlinien zur Ausleihe von Winter- und Sommersportmaterial des Sportamts Basel-Stadt

1. Bezugsberechtigte Organisationen

1.1 Wintermaterial für Wintersportlager

Im Winter können staatliche oder staatlich anerkannte Schulen und Organisationen aus dem Kanton Basel-Stadt Sportmaterial für Wintersportlager beziehen. Folgende Personen sind im Winter bezugsberechtigt:

- Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, sowie Leitungspersonen von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen und Organisationen¹ aus dem Kanton Basel-Stadt;
- Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, sowie Leitungspersonen, welche an vom Sportamt Basel-Stadt organisierten Sportlagern teilnehmen.

1.2 Sommermaterial für Schulsporttage, Sportlager und Sportveranstaltungen

Im Sommer steht das Sportmaterial Schulen, Vereinen und Organisationen des Kanton Basel-Stadt für Schulsporttage, Sportlager und Sportveranstaltungen zur Verfügung. Eine Ausleihe von Sportmaterial ist möglich, wenn die Aktivität Eventcharakter hat. Das Sportmaterial darf nicht für regelmässige Trainings gemietet werden.

2. Gebühren

Für den Verleih von Sportmaterial können Gebühren erhoben werden. Detaillierte Informationen dazu sind in der Gebührenübersicht ersichtlich.

Weiter können Gebühren für die Nachmiete und die Bearbeitung infolge verspäteter Rückgabe sowie für Reinigung und/oder Instandstellung in Rechnung gestellt werden. Sind noch Gebühren von einem früheren Materialbezug ausstehend, kann ein Materialbezug verweigert werden.

3. Sortiment

Das aktuelle Sortiment kann auf der Website eingesehen werden. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Artikel oder eine Mindestmenge.

4. Dauer der Ausleihe

Persönliches Sportmaterial (Winter und Sommer)

- Eine oder zwei Wochen, ausschliesslich für die Nutzung in Schullager oder in Sportlager des Sportamts Basel-Stadt.

¹ Die Auflistung kann beim Sportamt Basel-Stadt eingesehen werden.

Allgemeines Sportmaterial und Zubehör

- Ein bis sieben Tage, in begründeten Ausnahmefällen maximal 14 Tage.

5. Bestellbedingungen

Das Leihmaterial muss mindestens 14 Tage vor der gewünschten Materialausgabe online bestellt werden. Wird das Material nicht rechtzeitig bestellt, kann es nicht verliehen werden.

Das Material muss klassen- oder gruppenweise durch eine Leitungsperson bestellt werden. Einzelbestellungen durch Eltern oder Privatpersonen sind nicht möglich.

6. Bestellbestätigung des Sportamts

Das Sportamt bestätigt jede Bestellung. Damit wird die Bestellung verbindlich. Das Material ist reserviert und wird für den Bezug vorbereitet.

7. Stornierung einer Bestellung

Die Stornierung der Bestellung ist möglich, wenn diese noch nicht durch das Sportamt Basel-Stadt bestätigt wurde. Die Buchungs-ID der Bestellung ist dem Sportamt Basel-Stadt unverzüglich per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen. Wurde die Bestellung durch das Sportamt Basel-Stadt bestätigt, so kann sie nur in begründeten Ausnahmefällen storniert werden (z. B. Krankheit, Unfall).

8. Änderungen einer Bestellung

Änderungen und/oder Ergänzungen einer bestätigten Bestellung müssen dem Sportamt Basel-Stadt mit Angabe der Buchungs-ID bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Ausgabedatum per E-Mail mitgeteilt werden. Änderungen am Ausgabetag sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Krankheit, Unfall).

9. Bestellmengen, Ablehnung von Bestellungen

Das Sportamt ist berechtigt, Bestellmengen zu kürzen, Bestellungen abzuändern oder abzulehnen.

10. Ausgabe- und Rückgabetermin

Die vom Sportamt zugewiesenen Aus- und Rückgabetermine sowie die zugewiesenen Aus- und Rückgabezeiten sind einzuhalten. Zu früh eintreffende Klassen/Gruppen/Einzelpersonen können in der Regel erst zum zugewiesenen Zeitpunkt ausgerüstet werden. Dasselbe gilt für die Materialrücknahme. Verspätet eintreffende Klassen/Gruppen/Einzelpersonen müssen in der Regel mit einer Rückweisung und der Zuteilung eines neuen Aus- oder Rückgabetermins rechnen. Wunschtermine können nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden.

11. Kostenloser Bezug von Leihmaterial

Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt können das Leihmaterial kostenlos beziehen. Während des Bestellvorgangs muss für die für den kostenlosen Bezug berechtigten Personen der Gratisbezug aktiviert werden. Die Bestellerin oder der Besteller übernimmt damit die Verantwortung, diese Personen zu informieren, dass für den kostenlosen Bezug eine aktuelle Bescheinigung unterzeichnet von der zuständigen Kontaktperson der Sozialhilfe Basel-Stadt vorgelegt werden muss. Diese Bescheinigungen müssen dem Sportamt Basel-Stadt rechtzeitig mit

Angabe der Buchungs-ID per E-Mail oder per Post zugestellt, oder am Ausgabetag vorgelegt werden. Die Bescheinigung muss im laufenden Monat erstellt worden sein und darf nicht älter als zwei Wochen sein. Bescheinigungen für Prämienverbilligungen der Krankenkasse oder andere, nicht von der Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt ausgestellte Bescheinigungen, werden nicht akzeptiert. Ohne korrekte aktuelle Bescheinigung ist kein kostenloser Bezug von Leihmaterial möglich.

12. Einstellung der Skibindungen

Die korrekte Einstellung der Skibindungen liegt in der Verantwortung der Bezügerin bzw. des Bezügers bzw. der erziehungsberechtigte(n) Person(en). Die Skibindungen werden vor der Abgabe auf den kleinstmöglichen Auslösewert zurückgestellt.

13. Bestimmungsgemässer Umgang

Das Leihmaterial ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und darf nicht zweckentfremdet werden. Skis und Snowboards dürfen nur auf schneebedeckten Pisten, Langlaufskis nur auf schneebedeckten Loipen benutzt werden. Schäden durch nicht bestimmungsgemässen oder unsorgfältigen Gebrauch sind kostenpflichtig (Wiederbeschaffungswert des Artikels). Kennzeichnungen mit Ausnahme von Bindungseinstellungsetiketten sind nicht erlaubt (Bindungseinstellungsetiketten sind auf Anfrage beim Sportamt Basel-Stadt gratis erhältlich).

Bei starker Verschmutzung ist bei der Materialrückgabe eine nach Aufwand bemessene Reinigungsgebühr sofort in bar zu bezahlen.

Die Weitergabe von **persönlicher Ausrüstung** an Drittpersonen ist verboten. Die Bezügerin bzw. der Bezüger hat dafür zu sorgen, dass das Leihmaterial so verwahrt wird, dass eine Verwechslung, Beschädigung oder ein Diebstahl verhindert wird.

14. Verspätete Rückgabe; defektes oder verlorenes Leihmaterial

Bei zu später Rückgabe wird eine Verzugsgebühr (Nachmiete und Bearbeitungsgebühr) verrechnet, welche sofort in bar bezahlt werden muss.

Defektes oder verlorenes Leihmaterial muss bei der Rückgabe gemeldet und am Rückgabetag in bar bezahlt werden (Wiederbeschaffungswert).

Wird Leihmaterial trotz Erinnerung nicht zurückgegeben, wird dieses zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Nach der Bezahlung geht das Leihmaterial in das Eigentum der Bezügerin bzw. des Bezügers über.

Die Begleitperson hat dafür zu sorgen, dass die Bezügerin bzw. der Bezüger genügend Bargeld bei sich hat, um diese Kosten zu begleichen.

15. Haftung

Das Sportamt Basel-Stadt lehnt jegliche Haftung ab, die mit der Benützung von Leihmaterial im Zusammenhang steht. Die Bezügerin bzw. der Bezüger haften für sämtliche Risiken (Unfall, Diebstahl, Haftpflicht), inklusive Schäden. Dabei ist es unwesentlich, ob die Schäden durch den Bezüger bzw. die Bezügerin oder Dritte, die das Leihmaterial im Auftrag der Bezügerin/des Bezügers benützen, entstanden. Die Kosten für die Reparatur bei mutwilliger Beschädigung oder Zweckentfremdung und für den nachträglichen Mehraufwand (Reinigung, Entfernen von Aufklebern usw.) hat die Bezügerin bzw. der Bezüger zu tragen. Bei Minderjährigen haften die erziehungsberechtigten Per-

sonen. Nachträglich festgestellte Schäden, die eindeutig der Bezügerin oder dem Bezüger zugeordnet werden können, werden der Bezügerin bzw. dem Bezüger nachträglich in Rechnung gestellt. Eine allfällige Versicherung ist Sache der Bezügerin bzw. des Bezügers bzw. der erziehungsberechtigten Personen.

16. Einhalten der Richtlinien

Mit der Einverständniserklärung vor Abschluss der Bestellung verpflichtet sich die Bestellerin oder der Besteller, die vorliegenden «Allgemeinen Richtlinien zur Ausleihe von Winter- und Sportmaterial des Sportamts Basel-Stadt» einzuhalten.

Abteilung Sport / Sportamt Basel-Stadt

Basel, August 2024